

Presse – Information

AK VI: E-Scooter, Krankenfahrstühle, langsame Landmaschinen – ist unser Haftungsrecht noch zeitgemäß?

- Überzeugt es, langsam fahrende Kfz trotz ihres Gefahrenpotentials von der Gefährdungshaftung auszunehmen?
- Abschaffen, einschränken, ausdehnen – Reformbedarf bei § 8 Nr. 1 StVG?

Leitung **Dr. Jutta Laws**, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamm

Referent **Annett Brinckmann**, Fachanwältin für Steuerrecht,
Referatsleiterin Steuerrecht und Justizariat, Deutscher Bauernverband e. V., Berlin

Referent **Prof. Dr. Dirk Looschelders**, Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Düsseldorf

Referent **Stephan Miller**, Rechtsanwalt, ADAC e.V., München

In Kürze:

Halter von Kraftfahrzeugen sind nach § 7 StVG (Straßenverkehrsgesetz) zum Schadenersatz verpflichtet (sog. „Gefährdungshaftung“). Langsam fahrende Kfz bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit sind davon ausgenommen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Im Hinblick auf die Vielzahl der Kraftfahrzeuge, die in den vergangenen Jahren im Bereich geringer Höchstgeschwindigkeiten hinzugekommen sind (z.B. E-Scooter), wird unter differenzierter Betrachtung der Unfallrisiken und unter Berücksichtigung der sozialen Verantwortung für eigene Wagnisse zu diskutieren sein, inwieweit diese Entwicklungen einen Reformbedarf bei § 8 Nr. 1 StVG auslösen.

Im Einzelnen:

§ 8 Nr. 1 StVG schließt eine Haftung nach dem StVG aus, wenn das Kraftfahrzeug keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen kann. Im Zuge der StVG Reform zum 17. Juli 2020 wurde ergänzt, dass dieser Ausschluss auch für ein mit einem solchen Fahrzeug verbundenen Anhänger gilt. Auf die Vielzahl der Kraftfahrzeuge, die in den vergangenen Jahren im Bereich geringer Höchstgeschwindigkeiten hinzugekommen sind (bspw. E-Scooter), hat der Gesetzgeber nicht reagiert; ebenso nicht auf die sich im Laufe der Jahre veränderten landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge, die durch ihre immer weiter verbesserten technischen Leistungsmöglichkeiten ein höheres Gefahrenpotential aufweisen können. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob es nicht an der Zeit ist, den Ausschlussbestand des § 8 Nr. 1 StVG enger zu fassen.

Im vergangenen Jahr sind bei mehr als 2011 Unfällen mit E-Scootern 2020 Menschen verletzt worden. 5 Menschen starben. 386 Menschen wurden schwer verletzt. In fast jedem dritten Unfall war die Fahrerin bzw. der Fahrer des E-Scooters hauptverantwortlich (Quelle: Statistisches Bundesamt). In den Genuss der Gefährdungshaftung kam keine(r) der Verletzten.

Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die maximal 20 km/h fahren können, haben sich zwar im Laufe der Zeit nicht im Hinblick auf ihre Höchstgeschwindigkeit geändert, wohl aber im Hinblick auf die



technischen Möglichkeiten und Ausstattungen. Hierdurch kann es – trotz gleichbleibender Höchstgeschwindigkeit – zu einem erhöhten Gefährdungspotential kommen, ohne dass die Gefährdungshaftung zur Anwendung kommen würde.

Ausgehend von einer rechtlichen Einordnung des Ausnahmetatbestands wird zu fragen sein, ob dessen jetzige Fassung noch zeitgemäß ist; aus Sicht anderer Verkehrsteilnehmer, aus Sicht der Verbraucher und nicht zuletzt aus Sicht der Landwirtschaft.